#### Anlage 1

88tU 000614

Strafvollzugseinrichtung

# Besuchsbestimmungen für Angehörige von Strafgefangenen

#### 1. Besucher haben

- sich bei der Wache des Besuchergebäudes unter Vorlage ihres Personaldokumentes auszuweisen,
- den Besuchserlaubnisschein vorzulegen,
- sich den angewiesenen Kontrollmaßnahmen zu unterziehen,
- die für die Besuchsdurchführung nicht notwendigen Sachen und Gepäckstücke in den zugewiesenen Schließfächern abzulegen

### 2. Bei Besuchen ist gestattet

- sich durch Händedruck zu begrüßen bzw. zu verabschieden,
- sich über persönliche, familiäre, verwandtschaftliche und gesellschaftliche Probleme auszutauschen,
- kleinere Geschenke mitzubringen (diese sind zur Kontrolle an den Beaufsichtigenden zu übergeben)

# Es ist nicht gestattet

- ohne Zustimmung des Beaufsichtigenden Geschenke oder Gegenstände zu übergeben oder entgegenzunehmen,
- illegal mündliche oder schriftliche Nachrichten zu übermitteln.
- über Angelegenheiten der Vollzugseinrichtung, deren Mitarbeiter, über Regimeverhältnisse oder über Mitinhaftierte zu sprechen,
  - im Besucherzimmer zu rauchen.
  - 4. Der Besuch wird abgebrochen, wenn die angeführten Bestimmungen nicht eingehalten werden bzw. den Aufforderungen des Beaufsichtigenden nicht nachgekommen oder in anderer Art und Weise gegen die Ordnung und Sicherheit verstoßen wird.
    - 5. Personen bis zu 14 Jahren ist die Teilnahme am Besuch nicht gestattet. Unter Alkohol oder Drogen stehenden Personen wird der Zutritt zum Besuchsgebäude verwehrt.
    - 6. Die Dauer des Besuches beträgt 1 Stunde.

Der Leiter

